

RS Vwgh 1982/3/9 81/07/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1982

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §31;

1. AVG § 31 heute
2. AVG § 31 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

In der Zustellverfügung gibt die Behörde unmißverständlich zu erkennen, für wen das zuzustellende Schriftstück bestimmt ist; eine Heilung von Zustellungsmängeln iSd § 31 AVG 1950 kann nur dann eintreten, wenn das Schriftstück dem "Empfänger" lt. Zustellverfügung tatsächlich zugekommen ist. (Hinweis auf E VS vom 17.12.1980, 2942/79) In der Zustellverfügung gibt die Behörde unmißverständlich zu erkennen, für wen das zuzustellende Schriftstück bestimmt ist; eine Heilung von Zustellungsmängeln iSd Paragraph 31, AVG 1950 kann nur dann eintreten, wenn das Schriftstück dem "Empfänger" lt. Zustellverfügung tatsächlich zugekommen ist. (Hinweis auf E VS vom 17.12.1980, 2942/79)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981070212.X03

Im RIS seit

30.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at